

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES*) ~~GEMEINDEVORSTANDES*)~~

am Mittwoch, den 21. Dezember 2016
am Steinfeld

im Sitzungssaal der Gemeinde Schwarzau

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15.12.2016
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Günter WOLF
1. Vizebürgermeister Thomas STRENG

die Mitglieder des Gemeinderates*)

- | | |
|--|--|
| 1. gf. GR. <u>Monika STRANZL</u> | 2. gf. GR. <u>Jutta WOLF</u> |
| 3. gf. GR. <u>Michael HAZE</u> | 4. gf. GR. <u>Karl SEIDL</u> |
| 5. GR. <u>Thomas PUHR Ing.</u> | 6. GR. <u>Hermann DEKKER</u> |
| 7. GR. <u>Hermann FENZ</u> | 8. GR. <u>Yvonne THUR</u> |
| 9. GR. <u>Mathias FENZ</u> | 10. GR. <u>Klaus HOFER Dipl.Ing.</u> |
| 11. GR. <u>Gabriele GERNBAUER</u> | 12. GR. <u>Karl EBNER</u> |
| 13. GR. <u>Gabriele SCHWARZ</u> | 14. GR. <u>Thomas ELIAN Ing.</u> |
| 15. GR. <u>Christian SCHRAMMEL</u> | 16. GR. <u>Evelyn ARTNER</u> |
| 17. GR. <u>Franz SCHÖN</u> | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. <u>Sekretär Otto Pfeifer</u> | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. <u>GR Thomas ELIAN Ing.</u> | 2. <u>GR Thomas PUHR Ing.</u> |
| 3. <u>GR</u> | 4. <u>GR</u> |
| 5. <u>GR</u> | 6. <u>GR</u> |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: ~~Vize*)~~ Bürgermeister*) Günter WOLF.....

Die Sitzung war – ~~nicht~~ – öffentlich
Die Sitzung war – ~~nicht~~ – beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Weihnachtsaktion
2. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
3. Subventionsansuchen
4. Festsetzung Tarife Nachmittagsbetreuung
5. Beschluss über die Auflösung der Kabel-TV / Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H. und Eintritt der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation
6. Kassaprüfung
7. Voranschlag 2017, Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021
8. Mietvertrag Kindergarten Schwarzau
9. Schulküche Volksschule

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt sind GR Elian und Puhr.

1. Weihnachtsaktion

Herr Bürgermeister stellt den Antrag analog zu den Vorjahren die Weihnachtsaktion 2016 laut vorliegender Aufstellung mit einer Gesamtsumme von € 3.640,-- zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

2. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
Herr Bürgermeister erläutert die Sachlage und stellt den Antrag nachstehende Verordnung vollinhaltlich zu beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in

Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

3. Subventionsansuchen

Herr Bürgermeister bringt die vorliegenden Subventionsansuchen erklärend zur Kenntnis und stellt folgende Anträge:

Ablehnung Motorradfahrgemeinschaft Föhrenauer Biker
15 JA Stimmen, eine Stimmenhaltung GR Schön

Ablehnung Verein ChronischKrank
Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

SVg Breitenau-Schwarzau: Zu der bisher bestehenden Subvention kommt ein jährlicher Betrag von € 200,-- für den Damenspielbetrieb hinzu. Die Subventionen an die Jugendmannschaften (€ 50,-- pro Mannschaft) sollen direkt ausbezahlt werden.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

Herr GR Schrammel trifft ein.

4. Festsetzung Tarife Nachmittagsbetreuung

Herr Bürgermeister erläutert die Sachlage und stellt den Antrag nachstehende Richtlinie vollinhaltlich zu beschließen:

Richtlinie für die Einhebung des Beitrages für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld

§ 1

Kostenbeitrag und Herabsetzung

(1) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld ist nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind wie folgt einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 50,-
bis 40 Stunden	€ 70,-
bis 60 Stunden	€ 80,-
mehr als 60 Stunden	€ 90,-

Diese Beträge beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% werden die Beiträge erhöht.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartenengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

(3) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann.

In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden.

Den Zeitpunkt der Abrechnung und die Dauer des Abrechnungszeitraumes bestimmt der Kindergartenerhalter.

(4) Der Beitrag nach Abs. 1 wird nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen in Form einer Förderung durch die Gemeinde herabgesetzt. Als Basis für die Herabsetzung sind die Beiträge nach Abs. 1 heranzuziehen.

Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung für eine Einzelperson herangezogen.

Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zur Einkommensgrenze ist wie folgt vorzunehmen:

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

(5) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 3

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen gemäß § 1 ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(2) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftlichen 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Antragstellung

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(2) Der Antrag ist mit Beginn des Kindergartenjahres während des Monats September für das laufende Kindergartenjahr zu stellen.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Gemeinde umgehend schriftlich anzuzeigen.

(4) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Gemeinde von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

§ 5

Automationsunterstützte Datenverwendung

Die Gemeinde ist ermächtigt, die zur Vollziehung dieser Richtlinie erforderlichen Daten von haushaltszugehörigen Personen insbesondere

- Generalien der Antragstellerin/des Antragstellers
- Generalien des Kindes, für das die Förderung beantragt wird
- NÖ Landeskindergarten, in dem das Kind eingeschrieben ist
- Ausmaß der benötigten Betreuungsstunden pro Monat in einem NÖ Landeskindergarten
- Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers und des Kindes
- Generalien aller weiterer im Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers wohnenden Personen
- Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers
- E-Mailadresse der Antragstellerin/des Antragstellers
- Angabe, ob Alleinerzieherin/Alleinerzieher oder nicht
- Einkommen aller im Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers wohnenden Personen
- Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers,

automationsunterstützt zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

5. Beschluss über die Auflösung der Kabel-TV/Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H. und Eintritt der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation

Herr Bürgermeister erläutert die Sachlage und stellt nachstehenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Folgende in der Generalversammlung der Kabel-TV Wiener Neustadt/Neunkirchen Gesellschaft m.b.H., FN 122787 w, zu fassenden

Beschlüsse werden vom Gemeinderat genehmigt und der Bürgermeister ermächtigt, in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht in dieser Weise auszuüben und den Beschlüssen die Zustimmung zu erteilen:

- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und Eintritt der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation
- Bestimmung der Gesellschafterin Stadt Wiener Neustadt zur Schriftenverwahrerin
- Abberufung und Entlastung des bisherigen Geschäftsführers Mag. Christian Mürkl, geb. 09.04.1975
- Bestellung des Mag. Peter Eckhart, BA, BA, geb. 06.10.1972, zum Liquidator und Verzicht auf Haftungsansprüche der Gesellschaft gegen den Liquidator, soweit dies gesetzlich möglich ist

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

6. Kassaprüfung

Am 29. November 2016 fand eine angesagte Kassenprüfung durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde statt. Herr Bürgermeister bringt das Protokoll der Kassaprüfung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis. Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, den Kassaprüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

7. Voranschlag 2017, Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den VA-Entwurf 2017 und den Mittelfristigen Finanzplan 2017 – 2021 erläuternd zur Kenntnis.

Der VA-Entwurf lag während der Zeit vom 23.11. bis 07.12.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während dieser Zeit wurden keinerlei Stellungnahmen eingebracht. Vom Gemeinderat wurden die einzelnen VA-Posten und der mittelfristige Finanzplan eingehend in den Fraktionssitzungen durchbesprochen.

Vom Gemeinderat wird der Voranschlag 2017 nach Antragstellung durch den Bürgermeister in der nunmehr vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

Gleichzeitig werden die nach § 9 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 notwendigen Beilagen zum Voranschlag vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Ferner wird der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 - 2021 gem. § 72 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. bzw. der Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden, LGBl. 1000/11 i.d.d.g.F. einstimmig beschlossen.

8. Mietvertrag Kindergarten Schwarzau

Herr Bürgermeister bringt den Mietvertrag betreffend den Kindergarten Schwarzau, abzuschließen zwischen der Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Heiland und der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld zur Kenntnis und stellt den Antrag diesem Mietvertrag vollinhaltlich zuzustimmen.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

9. Schulküche Volksschule

Herr Bürgermeister bringt die vorliegenden Angebote erklärend zur Kenntnis. Er stellt den Antrag, dem Ankauf von Küchenblock und Einbaugeräten von der Fa. Leiner zum Preis von € 9.651,96 inkl. MwSt., dem Ankauf von Tischen und Sessel von der Fa. Piller zum Preis von € 3.811,20 inkl. MwSt. und dem Ankauf einer Büroküche für das Lehrerzimmer von der Fa. Lutz zum Preis von € 2.000,- inkl. MwSt. zuzustimmen.

Beschluss des Gemeinderates: einstimmig

Informationen:

- Bundespräsidentenwahl – Dank der Bezirkswahlbehörde
- Übertragung von baupolizeilichen Aufgaben an die Bezirkshauptmannschaft
- Gehsteigverbindung nach Pitten
- Diskussion Gesundheitsvorsorge
- Dank der Mariazeller Wanderfreunde
- Wettbewerb Kirchenplatzgestaltung
- Bürgermeisterkonferenz – betriebliche Gesundheitsförderung
- Breitbandausbau
- Polizeiliche Überwachung LKW-Fahrverbot
- Reihenhäuser Föhrenau Waldstraße
- Gestaltung Vorplatz Gemeinde
- Gemeinde Breitenau neuer Gehweg an nordwestlicher Gemeindegrenze
- Rhythm of glory – Erlös aus Benefizkonzert
- Erlös Punschstand Generationenausschuss
- Ausschreibung Stelle Gemeindearbeiter und 20 Stunden Reinigungskraft Volksschule

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 21.12.2016
genehmigt*) - ~~abgeändert*)~~ - ~~nicht genehmigt*)~~

Günter Wolf eh.

.....
Bürgermeister

Otto Pfeifer eh.

.....
Schriftführer

Schwarz Gabriele eh.

.....
Gemeinderat

Artner Evelyn eh.

.....
Gemeinderat

Franz Schön eh.

.....
Gemeinderat

Ebner Karl eh.

.....
Gemeinderat